

An das

Amtsgericht Kreuzberg

- Präsidium / Geschäftsstelle –

Zur sofortigen Vorlage an den nach Geschäftsverteilungsplan zuständigen, unbefangenen Richter

Aktenzeichen: 164 F 10595/25

Datum 18.07.2026

Betreff: Antrag auf sofortige Eheaufhebung nach Aktenlage wegen erwiesener arglistiger Täuschung, Prozessunfähigkeit der Antragsgegnerin und andauerndem prozessualen Rechtsmissbrauch

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums, sehr geehrter zuständiger Richter, aufgrund des von mir gestellten und derzeit anhängigen Befangenheitsantrags gegen die bisherige Dezernentin, Richterin Neuhaus, darf diese in den vorliegenden Verfahren keine aktiven Handlungen oder richtungsweisenden Entscheidungen mehr treffen.

Ich reiche diesen Eilantrag daher direkt mit der ausdrücklichen Aufforderung ein, diesen dem nach dem gerichtlichen Geschäftsverteilungsplan zuständigen, unbefangenen Richter zur sofortigen Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Hiermit beantrage ich unter Berufung auf die nunmehr erdrückende Aktenlage:

Die sofortige Stattgabe meines Antrags auf Eheaufhebung durch Beschluss nach Aktenlage, ohne Anberaumung weiterer mündlicher Verhandlungen.

Die Entscheidungsreife ist vollumfänglich eingetreten. Jeder weitere Tag, den dieses Verfahren andauert, stellt eine unzumutbare Härte und die Fortsetzung eines erwiesenen Rechtsmissbrauchs zu meinen Lasten dar.

Begründung:

1. Zwingender Beweis der arglistigen Täuschung durch prozessuales Verhalten

Der Antragsgegnerin wird seit Anbeginn vorgeworfen, die Ehe durch arglistige Täuschung – insbesondere hinsichtlich ihrer schweren Suchterkrankung – erschlichen zu haben. Dieses Verhaltensmuster hat sich nun zweifelsfrei und aktenkundig im laufenden Prozess manifestiert. Die Antragsgegnerin hat ein parallel laufendes Prüfverfahren zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung wegen eben jener Suchterkrankung sowohl dem Gericht als auch – allem Anschein nach – ihrer eigenen (inzwischen von mir massiv gerügten und faktisch ausgeschiedenen) Prozessbevollmächtigten wissentlich verschwiegen.

Wer im Prozess lügt oder entscheidende Fakten vertuscht, um eine Suchterkrankung zu verbergen, erbringt damit den ultimativen Rückschlussbeweis: Die arglistige Täuschung vor der Ehe wird als arglistige Täuschung im Gerichtssaal nahtlos fortgesetzt.

2. 17-monatige Verfahrensverschleppung und Ignoranz von Warnungen und 5 Termine zur Scheidung

Bereits vor 17 Monaten habe ich exakt diese Überprüfung der Antragsgegnerin und ihres Zustandes gefordert. Diese Warnungen blieben ungehört. Stattdessen wurde der Antragsgegnerin die Möglichkeit eingeräumt, das Verfahren durch konstruierte Anträge (z.B. den missbräuchlich umgewandelten Härtefallantrag) in die Länge zu ziehen. Dass das Gericht diese Prüfung über 17 Monate nicht vollzogen hat, darf mir nun unter keinen Umständen weiter zum prozessualen oder zeitlichen Nachteil gereichen.

3. Prozessunfähigkeit und Fehlen eines fairen Verfahrens (§ 242 BGB)

Ein rechtsstaatliches Verfahren setzt zwingend zwei prozessfähige, wahrheitsliebende Parteien voraus. Die Antragsgegnerin hat durch das Verheimlichen des Betreuungsverfahrens bewiesen, dass sie nicht

prozessfähig im Sinne eines transparenten Verfahrens ist und den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) mit Füßen tritt. Es ist mir absolut unzumutbar, einen Zivilprozess gegen eine Partei zu führen, die grundlegende rechtliche Voraussetzungen sabotiert und das Gericht täuscht. Da zudem die Legitimation der gegnerischen Rechtsvertretung (RAin Nicole Müller) hinfällig ist, steht die Antragsgegnerin ohnehin ohne rechtswirksame Vertretung da.

Fazit und Antragstellerbegehren:

Die Beweislage ist erdrückend und eindeutig. Die Antragsgegnerin ist prozessual handlungsunfähig und hat die arglistige Täuschung durch ihr eigenes Prozessverhalten selbst bewiesen. Ein weiteres Verfahren ist obsolet und würde die Verschleppungstaktik der Gegenseite rechtswidrig unterstützen.

Das Gericht hat nunmehr alle Fakten vorliegen. Ich fordere das Gericht auf, seiner Fürsorgepflicht mir gegenüber nachzukommen, diesen eklatanten Missbrauch der Justiz sofort zu beenden und meinem ursprünglichen Antrag auf Aufhebung der Ehe nach Aktenlage umgehend stattzugeben und rechtliche Schritte gegen die Antragstellerin ggf. durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft, zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer

Ch. Reimer